

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Polytron-Print GmbH, 75323 Bad Wildbad

I. Vertragsinhalt

- 1.) Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages, sowie mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn diese durch den Lieferer schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.) Abrufaufträge müssen in ihrer gesamten Stückzahl innerhalb eines Jahres abgenommen werden. Eine Änderung der Gesamtstückzahl kann nicht mehr erfolgen.
- 3.) Angebote des Lieferers sind freibleibend, sofern nichts anders vereinbart worden ist. Angaben des Lieferers, die auf offenbarem oder nachweislichem Irrtum beruhen, verpflichten nicht.

II. Lieferungen

- 1.) Lieferungen erfolgen ab Werk des Lieferers. Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 2.) Angegebene Lieferzeiten gelten ab Werk und sind stets annähernd und unverbindlich. Ihre Einhaltung setzt voraus, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.
- 3.) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware die Fabrik innerhalb der vereinbarten Frist verlassen hat.
- 4.) Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist nachweislich aus Arbeitskonflikten, Brand, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Aufstand, fehlen von Transportmitteln, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Materialmangel sowie Betriebs Einschränkungen und -störungen etc., Betriebsschließungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes oder auf sonstige nach allg. Rechtsgrundsätzen vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so ist der Lieferant berechtigt, nicht aber der Besteller, nach seiner Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, oder dessen Erfüllung angemessen hinauszuschieben. Schadensersatzansprüche jeder Art sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

III. Preise und Zahlungen

- 1.) Der Lieferer behält sich vor, unvorhergesehene Preisveränderungen, die durch Material-, Lohnerhöhungen und sonstige Fertigungskosten entstehen, zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.
- 2.) Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewährt der Lieferer einen Skontoabzug von 2% auf den Rechnungsbetrag.
- 3.) Werkzeuge, für die keine andere schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind zu 70% Eigentum des Kunden. Die Werkzeugkosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Bei Herausgabe der Werkzeuge behält sich der Lieferant vor, die restlichen 30% in Rechnung zu stellen.
- 4.) Zeichnungs-, Programmier- und Filmkosten berechnet der Lieferer zum Selbstkostenpreis. Zeichnungen und Filme bleiben Eigentum des Lieferers. Der Lieferer behält sich vor, die von ihm erstellten Fertigungsunterlagen (Filme, Werkzeuge und Programme) bis zur Bezahlung dieser, sowie der betreffenden Warenlieferungen, einzubehalten. Wir behalten uns vor, bei auftretenden Zahlungsschwierigkeiten oder unberechtigten Reklamationen die vom Kunden eingesandten Unterlagen, Zeichnungen, Daten u.s.w. zurückzubehalten.
- 4a) Prüfadapter für die elektrische Prüfung berechnet der Lieferer zum Selbstkostenpreis. Die Verfügbarkeit des Prüfadapters wird bis 6 Monate nach letztem Prüftermin zugesichert. Nach Ablauf von 6 Monaten fallen bei Nachbestellung Wiederbestückungskosten an, die vom Lieferer in Rechnung gestellt werden.

5.) Erstlieferungen erfolgen per Nachnahme.

- 5a) Bestellungen mit mehreren Einzelpositionen, die in ihrem gesamten Warenwert Euro 500,- unterschreiten, können nur zu einem Termin bestellt, eingeteilt und ausgeliefert werden. Teillieferungen bzw. Abrufe sind nicht möglich.
- 5b) Eine Bestellung kann nur in mehrere Abrufe eingeteilt werden, wenn die Gesamtstückzahl 100 übersteigt.
- 5c) Bei Bestellungen, die einen Warenwert von Euro 80,- nicht überschreiten, berechnen wir einen MMZ in Höhe von Euro 50,-.
- 6.) Werden Zahlungstermine überschritten, kommt der Besteller ohne, dass es einer förmlichen In-Verzugssetzung bedarf, mit allen offenen Ansprüchen, auch aus anderen Geschäften, in Verzug. Für die Zeit des Verzuges berechnet der Lieferer – vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte – auf alle noch offenen Forderungen an den Besteller Zinsen in Höhe von 3% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 6% p.a.
- 7.) Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der Lieferfirma nicht schriftlich und ausdrücklich anerkannter Gegenansprüche des Bestellers – auch aus anderen Lieferungen – wie auch die Aufrechnung mit solchen ist nicht gestattet.
- 8.) Der Lieferer behält sich eine Mehr- oder Minderlieferung von 20% der bestellten Menge, mindestens jedoch von einem Stück bzw. einem Nutzen, unter entsprechender Berechnung vor.
- 9.) Nimmt der Besteller die Lieferung oder Teile derselben nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, oder verzögert sich der Versand aus sonstigen Gründen, die beim Besteller liegen, so ist der Lieferer gleichwohl berechtigt, Rechnung zu erteilen, und der Besteller ist zur Zahlung verpflichtet. Ziffer 6 gilt entsprechend.

IV. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 1.) Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz des Lieferers.
- 2.) Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Lieferung das Werk des Lieferers verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, oder auf Grund eines Verhaltens des Bestellers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung des Lieferers über die Versandbereitschaft an den Besteller auf diesen über.

V. Eigentumsvorbehalt

- 1.) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- 2.) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur zulässig bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- 3.) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 4.) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- 5.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

VI. Mängelhaftung

- 1.) Für Mängel der Lieferung leistet der Lieferer unter der Voraussetzung, dass der Besteller a) seinen allg. Vertragspflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nachgekommen ist; b) den Liefergegenstand pfleglich behandelt; c) dem Lieferer angegebliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 4 Wochen nach Eintreffen des Liefergegenstandes beim Besteller, schriftlich mitgeteilt hat; d) keine Veränderung am Liefergegenstand eigenmächtig vorgenommen hat oder von anderer Seite hat vornehmen lassen (Veränderung durch Bestückung oder sonstige Bearbeitung scheidet aus dem Schadensersatzanspruch aus). Ersatz oder Gutschrift, sowie die Mängel, die nachweislich auf Fabrikationsfehler beruhen.
- 2.) Jede weitergehende Haftung des Lieferers für Sach- oder Rechtsmängel ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Lieferer nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Besteller, seinen Angestellten oder Beauftragten oder sonst einem Dritten durch Material-, Arbeits-, Konstruktions- oder sonstige Fehler entstehen.

VI. a) Haftung

Sollten uns überlassene Unterlagen (Zeichnungen, Daten u.s.w.) in unserem Hause durch Brand- Wasser- oder Sturmschaden oder ähnliche Ereignisse beschädigt oder vernichtet werden, so ist eine Haftung unsererseits ausgeschlossen.

VII. Annullierung von Aufträgen

1.) Der Annullierung von Aufträgen kann nicht stattgegeben werden, wenn Materialien und Werkzeuge von uns bereits in Auftrag gegeben worden sind; es sei denn der Besteller kommt für sämtliche entstandenen Kosten auf.

VIII. Gerichtsstand

1.) Alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus Geschäften jeder Art zwischen Besteller und Lieferer ergebenden Streitigkeiten insbesondere auch aus Wechseln und Schecks, ist Calw.

IX. Verbindlichkeit dieser Bedingungen

- 1.) Der Lieferer arbeitet nur zu diesen Lieferbedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennt der Lieferer nicht an. Falls sich solche auf Vordrucken des Bestellers befinden oder der Besteller sich bei Auftragserteilung, bei Bestätigung oder bei sonstiger Gelegenheit auf seine eigenen Bedingungen berufen sollte, haben diese Bedingungen für den Lieferer keine Gültigkeit, und zwar auch dann nicht, wenn der Lieferer nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.) Für alle etwaigen weiteren Geschäfte zwischen den Vertragsparteien gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ebenfalls als vereinbart.